

# Impressum und Kontakt

## Netzwerkkoordination

### Kinderschutz

Frau Wibbeke

Carl-Duisberg-Straße 165,  
45768 Marl

E-Mail: [hanna.wibbeke@marl.de](mailto:hanna.wibbeke@marl.de)

Tel.: (02365) 99-2592

### Abteilungsleitung Soziale Dienste

Frau Glitzner

Liegnitzer Straße 5,  
45768 Marl

E-Mail: [birgit.glitzner@marl.de](mailto:birgit.glitzner@marl.de)

Tel.: (02365) 99-2433

Hier geht es zur Website



Netzwerk  
Kinderschutz der  
Stadt Marl  
Gemeinsam Kinder  
schützen.



## Was ist das Netzwerk Kinderschutz?

Das Netzwerk Kinderschutz ist eine gesetzlich verankerte und lokale Kooperationsstruktur mit dem Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung zu gewährleisten und zu verbessern. Es setzt sich zusammen aus verschiedenen Fachkräften und Einrichtungen, die sich gemeinsam für das Wohl von Kindern und Jugendlichen einsetzen. Kinder und Jugendliche benötigen Erwachsene und Fachkräfte, um geschützt, gefördert und gesehen zu werden.

## Warum ist das wichtig?

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen kann nicht allein durch staatliche Stellen sichergestellt werden. Es braucht darüber hinaus weitere Fachkräfte sowie auch Privatpersonen, die deren Wohl aufmerksam im Blick haben und ggf. aktiv für deren Rechte eintreten. Dabei bedarf es regelmäßig eines abgestimmten Handelns, um Schutz wirksam sicherzustellen. Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

## Was tun wir konkret?

- Wir organisieren Fortbildungen und Schulungen zum Thema Kinderschutz von der Basisschulung bis zu themenzentrierten Fachtagen.
- Wir fördern den Austausch zwischen den verschiedenen Berufsgruppen.
- Wir unterstützen dabei, präventiv zu handeln – also Probleme frühzeitig zu erkennen, bevor es kritisch wird.

## Das Netzwerk Kinderschutz steht für:

- den Schutz und die Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- qualifizierte Beratung und Unterstützung
- klare Strukturen und kurze Wege



Fotos: Unsplash

## Konkret ergeben sich aus der Gesetzgebung drei

### Aufgabenbereiche:

1. Absprachen zu Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII und § 4 KKG sowie Herstellung von Transparenz über Mittelungswege bzw. Informationsübermittlung nach § 4 KKG

2. Bedarfsgerechte Fortbildungsangebote für Mitglieder des Netzwerks (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LKSG NRW) sowie bedarfsgerecht, jedoch mindestens dreimal jährlich, interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für die im Gesetz benannten Akteur:innen

3. Bürgernahe Öffentlichkeitsarbeit zu Verfahren, Strukturen und Ansprechpersonen im Kinderschutz